KOBLENZ VERBINDET.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: **UV/0448/2020**							Datum: 19.11.2020	
Dezernat 4								
Verfasser:	66-Tiefbauamt						Az.: 66.20.10/Br	
Betreff: **Neuklassifizierung der K 2 im Stadtgebiet von Koblenz**								
Gremienweg:								
08.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen			

Unterrichtung:
Der Verlauf der K 2 im Stadtteil Moselweiß entspricht nicht mehr dem heutigen Verkehrsaufkommen und den städtebaulichen Anforderungen in der historischen Ortslage des Stadtteiles Moselweiß. Somit erfüllt die K 2 nicht mehr die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG) und ist dementsprechend gemäß § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen.
Um Durchgangsverkehr in der engen Ortslage zu reduzieren besteht schon seit langer Zeit eine straßenbehördliche Anordnung für ein eingeschränktes Einfahrtsverbot von der B 49 in die Gülser Straße, von der Koblenzer Straße in die Gülser Straße und von der Straße „In der Hohl“ in den Bahnhofsweg (VZ 250 mit dem Zusatz Anlieger frei, Fahrräder frei). Des Weiteren besteht im gesamten Stadtteil Moselweiß eine Anordnung als „Tempo 30 Zone“ mit Ausnahme der Koblenzer Straße, des Heiligenweges, der Beatusstraße und der Straße „In der Hohl“. Eine Abstufung der Durchgangsstraße durch die Wohnbebauung des Ortsteiles Moselweiß von einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße ist daher geboten.

Die Abstufung der K 2 in der Koblenzer Straße und der Gülser Straße erfordert eine Anpassung der Streckenführung der K 2. Der Verlauf der K2 neu beginnt am Heiligenweg und führt über die Beatusstraße, die Straße In der Hohl und den Berliner Ring mit Anbindung an die Simmerner Straße, die als K 22 gewidmet ist. Die K 22 wiederum schließt an die B 327 außerhalb der bebauten Ortslage an.

Da klassifizierte Straßen immer dem überörtlichen Verkehr dienen, bestehen Einschränkungen bzw. Vorgaben für die bauliche Straßengestaltung und die Anordnungen durch die Straßenverkehrsbehörden. Zum Beispiel sind bei klassifizierten Straße innerorts keine Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen möglich (Tempo 30 Zone, Verkehrsberuhigte Bereiche etc.). Die bestehende Tempo 30 Zone in der Koblenzer Straße ist daher nicht rechtskonform und es bestehen Einschränkungen für geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen im eng bebauten historischen Ortskern von Moselweiß

Die Abstufung der Kreisstraßen zu Gemeindestraßen erfordert die Durchführung eines öffentlichen rechtlichen Verfahrens. Die Verwaltung wird die erforderlichen Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde (LBM Rheinland-Pfalz) durchführen und anschließend den Beschluss für die Durchführung des Abstufungsverfahren im Stadtrat einholen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Keine, da bauliche Veränderungen erfolgen.